

Doris Bühler-Niederberger¹, Lars Alberth²

¹ Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal, Deutschland

² Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg, Deutschland

Kinderrechte und Kinderschutz

Ein Plädoyer

In einem Projekt, das wir ab 2020 durchführten, erhielten wir Zugang zu anonymisierten Akten des Landschaftsverbands Rheinland (Bühler-Niederberger und Alberth 2023). Wir stellen zwei Personen und ihre Geschichte vor und bleiben dabei so nahe als möglich an der Erzählung, die wir den Akten entnehmen können.

Es handelte sich um Akten von mittlerweile erwachsenen Menschen. Diese stellten auf der Basis des Opferentschädigungsgesetzes Antrag auf Entschädigung, weil ihnen in der Kindheit Gewalt in der Familie widerfahren war, die Schädigungen zurückließ. Das Antragsverfahren impliziert eine umfassende Prüfung des Geschehens. In deren Verlauf werden psychologische Gutachten angefertigt, umfassendes Aktenmaterial zusammengestellt (medizinische Akten, Akten der Kinder- und Jugendhilfe, Polizeiakten, etc.), ferner Selbstzeugnisse gesammelt und eine ausführliche Schilderung des Geschehens vor psychologischen Experten abgelegt und protokolliert (Bühler-Niederberger und Alberth 2023). All das liegt der Akte bei und erlaubt eine Rekonstruktion von Kindheiten, die von Gewalt belastet sind, unter Berücksichtigung der Perspektive der (nunmehr erwachsenen) Geschädigten.

Zwei gewaltbelastete Kindheiten aus der Sicht der nun erwachsenen Kinder

Frau A, geboren 1993: Sie wächst mit Mutter, deren wechselnden Partnern, dem älteren Bruder und jeweiligen Stiefgeschwistern auf. Sie ziehen kreuz und quer durch Deutschland, es kommt zu sieben oder acht Umzügen und zu ebenso vielen neuen Familienkonstellationen. Nach ihren Aussagen wird sie ab sechs oder sieben Jahren vom Bruder sexuell missbraucht. Das Gerichtsverfahren, das eingeleitet wird als sie 13 Jahre alt ist, hält mehrfachen Missbrauch ab elf Jahren fest. Der Bruder kommt in der Folge in ein Heim, wegen Missbrauch an ihr und der fünfjährigen Tochter eines Lebenspartners der Mutter. Dieser Partner hat wegen des Missbrauchs seiner eigenen Tochter das Jugendamt und die Polizei eingeschaltet. Im Heim missbraucht der Bruder Mitbewohner. Nach einer Umplatzierung wiederholt sich das, er wird nun geschlossen untergebracht, später kommt er in den Strafvollzug. Der Bruder ist seinerseits von einem früheren Partner der Mutter geschlagen worden, die Mut-

ter sagt, der leibliche Vater habe ihn auch schwer geschlagen. Der Missbrauch sei regelmäßig gewesen, sagt Frau A, zeitweise habe es Unterbrechungen von einer Woche oder gar mehr gegeben, weil sie im Bett der Mutter schlafen durfte oder weil es genügend Zimmer in der Wohnung gab. Sie sei dann „stolz wie Oskar“ gewesen. Meistens aber wollte die Mutter die Tochter nicht im Bett, das sie mit dem Partner teilte, und meistens gab es auch nicht genug Zimmer, oder diese konnten im Winter nicht beheizt werden. So teilte sie das Zimmer und oft auch das Bett mit dem Bruder. Das geschah auch noch, wenn er später aus dem Heim nach Hause kam. Die Tochter beklagte sich bei der Mutter immer wieder, denn der Bruder sei auch rabiat gewesen, aber meistens tat die Mutter das ab: „Du hast geträumt“, „das sind ganz normale Doktorspiele“. Gelegentlich trug die Mutter den Klagen Rechnung, aber letztlich gaben deren Wunsch nach Intimität mit ihrem jeweiligen Partner und die jeweiligen Wohnverhältnisse den Ausschlag. Mit der Heimplatzierung war das Jugendamt eingeschaltet, wahrscheinlich sogar schon vorher (denn beim Bruder lag eine ADHS-Diagnose vor und er besuchte die Sonderschule), aber mit der Tochter hat es nie Kontakt aufgenommen. In der Schule schafft Frau A das Fachabitur, die Kraft für ein Abitur oder eine Berufsausbildung habe ihr gefehlt.

Frau B, geboren 1985: Frau B wächst mit Mutter und ab dem 6. Lebensjahr auch mit ihrem Stiefvater und drei wesentlich jüngeren Halbgeschwistern auf. Die Mutter sei psychisch krank gewesen und darum habe das Jugendamt (auf Betreiben des Großvaters) bereits als Frau B zwei Jahre alt war mit Mutter und Kind zu tun gehabt. Für die Mutter wird eine Gebrechlichkeitspflegschaft eingerichtet, Frau B. bekommt einen Vormund, der Großvater wird Sorgeberechtigter. Als die Mutter heiratet und weitere Kinder bekommt, übernimmt Frau B viel Verantwortung für ihre kleinen Geschwister. Der Stiefvater schlägt Mutter und Stieftochter. Frau B berichtet, er habe sie teilweise so sehr geschlagen, dass davon Beulen und Hämatome zurückgeblieben seien. Als sie zwölf Jahre alt wird, beginnt der sexuelle Missbrauch durch den Stiefvater. Die Mutter ist zu dieser Zeit schwanger. Der Stiefvater habe ihr immer ein kleines Geschenk in Aussicht gestellt, und sie häufig auch als seine „Geliebte“ bezeichnet. Die Mutter sei in einem anderen Zimmer und „psychisch abwesend“ gewesen. Frau B. entwickelt Essstörungen, ritzt sich, unternimmt Selbstmordversuche. Auf Veranlassung der Mutter erhält sie eine Psychotherapie, die jedoch keine Verbesserung erzielt. 2005 werden die Aggressionen des Stiefvaters schlimmer. Mutter, Frau B und ihre Halbgeschwister fliehen zum Großvater. Die Mutter zieht jedoch mit den kleineren Kindern schon bald wieder zum Mann zurück. Frau B ist jetzt 20 Jahre alt und stellt eine erste Strafanzeige ge-

Sozial Extra 2025 · 49 (3): 194–198

<https://doi.org/10.1007/s12054-025-00777-1>

Eingegangen: 17. Februar 2025

Angenommen: 14. März 2025

Online publiziert: 6. Juni 2025

© The Author(s) 2025

Zusammenfassung · Abstract

D. Bühler-Niederberger · L. Alberth

Kinderrechte und Kinderschutz. Ein Plädoyer**Zusammenfassung**

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes 1992 ratifiziert. In den Verfahren des Kinderschutzes bildet sich das ungenügend ab. Das lässt sich in Geschichten des Aufwachsens mit Gewalt zeigen. Im vorliegenden Beitrag wird nach Gründen gesucht und schließlich aufgezeigt, welches Wissen durch wissenschaftliche Forschung und Reflexion der Praxis gewonnen werden kann. Auf der

Basis dieses Wissens könnte der Kinderschutz kindzentriert gestaltet werden.

Schlüsselbegriffe

Kinderrechte · Kinderschutz · Stimme der Kinder · Sexueller Missbrauch · Kindsmisshandlung

Childrens Rights and Child Protection. A Plea**Abstract**

Germany ratified the UN Child Right Convention on the Rights of the Child in 1992. This is not sufficiently reflected in child protection procedures. This can be seen in the stories of growing up with violence. The article looks for reasons and finally shows what knowledge needs to be acquired—through scientific research and reflection on practice—on

the basis of which child protection could be designed in a child-centred way.

Keywords

Children's rights · Child protection · Children's voice · Sexual abuse · Child maltreatment

gen den Stiefvater wegen körperlicher Gewalt gegen sie und die Mutter. Sie zieht die Anzeige wieder zurück, weil die Mutter zu Gunsten des Stiefvaters aussagt und auch wegen Drohungen des Stiefvaters. Kurz darauf teilt sie dem Jugendamt den sexuellen Missbrauch mit, da sie sich – jetzt, wo sie nicht mehr zuhause lebt – Sorgen mache um die kleinen Halbschwwestern. Mitarbeiter_innen des Jugendamts raten Frau B dringend von einer Anzeige gegen den Stiefvater ab, da es die schwierigen Familienbeziehungen noch mehr belasten würde. Sie besuchen nun aber die Familie. Den beigefügten Akten des Jugendamtes ist zu entnehmen, dass sie sich bei ihrem Besuch mit allen Familienmitgliedern gemeinsam im Wohnzimmer unterhalten haben und dass das Gespräch vor allem mit dem Stiefvater geführt wurde. Der Stiefvater wird im Protokoll als zuverlässig dargestellt, er stabilisiere die psychisch kranke Mutter, könne die Kontrolle über sie übernehmen. Die kleinen Geschwister werden als „offen und gelöst“ beschrieben, aber auch als „scheu“ und „verträumt“. Sie hätten jedoch, so besagt das Protokoll des Jugendamts, „kein gestörtes Verhältnis zum Elternhaus“, wie es Frau B habe. Ein Gespräch mit den Mädchen alleine findet nicht statt. Einige Jahre später wird Frau B Anzeige gegen ihren Stiefvater wegen sexuellen Missbrauchs stellen, die mittlerweile etwas stabilisierte Mutter unterstützt nun die Anzeige und bestätigt, Übergriffe mitbekommen zu haben. Die psychologischen Experten, die der LVR bestellt, beurteilen die Schilderungen von Frau B zu Misshandlung und sexuellen Missbrauch als glaubwürdig, sie belegt sie auch durch Tagebucheinträge. Die Anzeige wird jedoch pausiert, weil es Frau B zu schlecht geht. An diesem Punkt endet die Akte.

In beiden Geschichten werden die Rechte der Töchter massiv verletzt. Die Mütter sind von ihren männlichen Partnern abhängig – ökonomisch und emotional – und nicht in der Lage oder willens, die Töchter zu schützen; auch sonst übernimmt keiner im privaten Umfeld solche Verantwortung. Die mit der Familie beschäftigten Jugendämter schützen diese familiäre Konstellation, indem sie sogar eine Allianz mit dem

Mann eingehen, der deren Stabilität garantiert (Frau B), oder sie sie zumindest nicht in Frage stellen (Frau A). Wir haben 15 solche Akten ausgewertet. In fast allen Fällen waren Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe informiert und involviert. Das hatte allerdings nicht zur Folge, dass die Rechte der Kinder garantiert worden wären. In keinem der 15 Fälle haben die Kinder den Schutz erfahren, der weitere Misshandlung oder Missbrauch verhindert und erlittene Übergriffe aufgearbeitet hätte. Das war zu erwarten, sonst wären sie vermutlich nicht unter den Antragstellenden; für die Bewilligung des Antrags war ja die anhaltende Schädigung Voraussetzung. Auffallend war aber, dass alle Kinder Personen des privaten Raumes, aber fast immer auch Professionellen von der ihnen zugefügten Gewalt erzählten und um Hilfe gebeten hatten. In mehreren Fällen – und das sind Stellen in den Akten, die besonders bewegen – bitten sie auch um Hilfe für Geschwister oder ihre Geschwister bitten um Hilfe für sie. Jedoch wurden ihre Aussagen und Biten ignoriert oder in verschiedener Weise entwertet. Sie wurden z. B. als nicht erheblich abgetan: „Das ist ganz normal“, „das passiert jedem“. Das sehen wir im Fall von Frau A. Eine andere Art der Entwertung der Aussage war es, dass das Kind als schwierig oder gar schuldig dargestellt wurde, z. B. als eines, das eben ein gestörtes Verhältnis zum Elternhaus hat. Das geschieht bei Frau B. Das sind eindeutige Verletzungen von Artikel 3 der Kinderrechtskonvention (Wohl des Kindes) und Artikel 19 (Schutz vor Gewalt und Missbrauch). Einschränkend müssen wir festhalten, dass es in unseren beiden Geschichten um Verhalten der Institutionen der Jugendhilfe zwischen 2005 und 2010 geht. Wir nehmen jedoch an, dass Rechte der Kinder nach wie vor ungenügend geschützt werden und werden das in der Folge ausführen.

Ordnungen des Privaten versus Kinderrechte – was schützt der Kinderschutz

Historisch betrachtet ist der Kinderschutz – und die Sozialpolitik überhaupt – der Herstellung einer „Ordnung der Familie“

(Donzelot 1980; Richter 2011; Hardegger 2012), verpflichtet, das heißt, der Herstellung geordneter Familienverhältnisse und der Sicherstellung gesellschaftlicher Ordnung auf dieser Basis. Diese geordnete Familie zeigte ein klares Geschlechts- und Altersrollengefüge. Betrachten wir die Daten Deutschlands zur Erwerbsbeteiligung der Frauen, so hat sich die Realität dieses Modells zumindest im Hinblick auf die Geschlechterordnung gewandelt, zeigt aber dennoch eine gewisse Konstanz und damit eine ökonomische Abhängigkeit der Frauen. Es dominiert das „Vereinbarkeitsmodell“, in dem die Frauen ihre Erwerbstätigkeit auf die Erfordernisse des Familienlebens abstimmen und die Männer sie dabei (mehr oder weniger) unterstützen. Nach wie vor existiert auch ein deutlicher Gender-Pay-Gap. Die Daten zum Armutsrisiko alleinerziehender Mütter können als bekannt vorausgesetzt werden und ebenso die zur höheren Altersarmut von Frauen (vgl. ausführlicher in Bühler-Niederberger 2020).

Aufgrund der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 wäre anzunehmen, dass sich die Ausrichtung des Kinderschutzes vom Interesse an der Ordnung der Familie in den letzten Jahren hin zur Sicherstellung der Kinderrechte verlagert hätte. Der Ausrichtung auf Kinderrechte und damit das Wohlbefinden und die optimalen Entwicklungschancen für das Kind stehen aber zumindest zwei Orientierungen entgegen. Das ist einmal eine Orientierung des Kinderschutzes an einer auf eine traditionelle Rolle reduzierten Mutterfigur. Dies haben wir in einem anderen Projekt in Interviews mit Sozialarbeiter_innen der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt. Die Sozialarbeiter_innen schilderten uns darin ihren jeweils aktuellsten „Fall“ und beschrieben ihr Vorgehen (Bühler-Niederberger et al. 2014). Demnach konzentrierten sie sich auf die Tätigkeit der Frauen als Hausfrauen und Sorgende. Der Mutter – so die implizite und nicht weiter hinterfragte Annahme – fehlt es an Geschick und manchmal auch Motivation für diese Tätigkeit. Sie wird als „überfordert“ bezeichnet (Alberth und Bühler-Niederberger 2017). Würde sie eine geordnete Geborgenheit und Zusammengehörigkeit herstellen – so etwas wie ein „häusliches Glück“ –, so wäre das Problem gelöst, zumindest weitgehend (Alberth und Bühler-Niederberger 2024). Das professionelle Programm, das eine solche Vorstellung umsetzt, ist deutlich klassenspezifisch, bei Mittelschichtmüttern wird es nicht eingesetzt. Es enthält Punkte wie die Anleitung bei der Gestaltung von Mahlzeitsituationen, beim Ausstatten der Räume, beim Herstellen von „Gemütlichkeit“ mit bescheidenen Mitteln. In diesem Programm finden die Kinder vergleichsweise wenig Beachtung, sie werden lediglich als Abnehmer der mütterlichen Leistungen gedacht (Alberth und Bühler-Niederberger 2015, 2017).

Es ist nicht nur diese Orientierung an einem überkommenen Leitbild der Familie, die der Berücksichtigung der Kinderrechte entgegensteht. Zu einem zweiten Hindernis wird der normative und fachliche Anspruch, den die Profession an sich richtet, die Machtverhältnisse zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre zu reflektieren (Thole et al. 2017). Die „familiäre Autonomie“ soll respektiert werden, auch wenn dies die Hilfeplanung belasten kann (Marks und Sehmer 2017, S. 203). Der Familie – und das heißt im Regelfall: den Erwachsenen in der Familie – soll nicht in einer Perspektive des „Verdachts“ begegnet werden, sondern in einer Haltung „grundsätzlichen

Verstehens“ (Franzheld 2017a, S. 255, 2017b). Diese Skepsis gegenüber staatlicher Machtausübung ist zweifellos wichtig. Mit Blick auf die beiden zu Beginn vorgestellten Geschichten und die Realität deutscher Familien muss man aber auch bedenken, dass die so berücksichtigte *Autonomie* des Privaten eine fundamentale und existentielle *Heteronomie* für die Mehrzahl der Familienmitglieder sein *kann* und mehr oder weniger auch *ist*. Die Gegenüberstellung von privatem Raum und Institutionen des Staates greift zu kurz, wenn sie sich auf die Dimension der Macht beschränkt, die hier nicht über Menschen ausgeübt werden soll. Zu wenig thematisiert wird, wie ausgeprägt das Machtgefälle innerhalb des privaten Raumes ist, wie brachial Macht hier ausgeübt werden kann und wie Modi der Einsprache gegen diese und des Schutzes vor ihr innerhalb des privaten Raumes nicht gegeben sind oder nicht greifen. Man kann Georges Duby zitieren, den großen Historiker, der sich mit dem privaten Raum und seinem Wandel in der Geschichte der europäischen Länder befasst hat. Er schreibt, die Barriere des privaten Raumes, mit der sich dieser gegen die Einmischung der Öffentlichkeit wehre, schütze „ein komplexes soziales Gebilde, in welchem die Ungerechtigkeiten und Widersprüche der Gesellschaft potenziert erscheinen: Heftiger als draußen tobt hier der Machtkampf zwischen den Geschlechtern, zwischen den Generationen, zwischen Herr und widerspenstigem Knecht“ (Duby 1990, S. 8). Man kann, um die Heftigkeit des Kampfes zu unterstreichen, auch hier auf die deutsche Realität Bezug nehmen: Gemäß einer Studie der WHO (2013) hat Deutschland eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Todesfällen von Kindern infolge von Vernachlässigung und Misshandlung. Ob das nun eine Aussage über die (mangelnde) Qualität des Kinderschutzes oder der privaten Räume darstellt, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden; der Befund bleibt besorgniserregend (zu einer eingehenderen Besprechung vgl. Bühler-Niederberger 2020, S. 45–54).

Diese zwei Orientierungen können sich verstärken, auch wenn sie auf den ersten Blick so gänzlich anders erscheinen. Sind die Institutionen des Kinderschutzes vom Wunsch geleitet, die Autonomie des privaten Raums zu respektieren, so kann die Anleitung der Frau bei den häuslichen Aufgaben als zumindest eher sanfter Eingriff gelten. Das „Heimliche“ des Privaten wird nicht ausgeleuchtet, die Intervention konzentriert sich auf das „Heimelige“ – die Unterscheidung dieser beiden Aspekte des Privaten stammt wiederum von Duby (1990, S. 8). Denkt man aber an die Geschichte von Frau B., erkennt man, dass damit die Machtasymmetrie des privaten Raumes nicht nur nicht durchbrochen, sondern sogar noch verstärkt wird, indem das männliche Oberhaupt der Familie (und in diesem Fall auch der Täter) vom Kinderschutz auch noch zur Kontrolle des Programms herangezogen werden soll.

Kindzentriertes Wissen aufbauen, um Kinder und ihre Rechte zu schützen

Wenn der Kinderschutz sich an den Kinderrechten orientieren soll, müssen auch neue Wissensbestände und damit professionelle Leitlinien aufgebaut werden. Wie werden die Kinder in den Praktiken des Kinderschutzes entworfen? Werden ihre Stimmen gehört? Wie erleben die Kinder diese Verfahren, wie beurteilen sie sie in der Retrospektive und also in den Auswirkungen, die diese auf ihre Lebensgeschichten hatte?

Was sind besonders relevante Erfahrungen der Unterstützung oder Missachtung, die Kinder machen? Das sind Fragen, die aufgeworfen und beantwortet werden müssen. Es besteht ein sehr großes Wissensdefizit, was die Erfahrungen der Kinder und den tatsächlichen Umgang mit ihnen betrifft. Anschließend muss danach gefragt werden, *warum* mit den Kindern im Kinderschutz in bestimmter Weise umgegangen wird, sind es Handlungszwänge, adultistische Haltungen, Routinen? Gibt es Unterschiede zwischen den Kinderschutzmodellen verschiedener Länder hinsichtlich ihrer Kindzentrierung und also der Erfahrungen der Kinder damit, und was kann daraus gelernt werden? Diese Fragen können nicht nur in der Wissenschaft gestellt werden, sondern gleichermaßen in einer auf die Kinder sensiblen Praxis, die Erfahrungen sammelt, auswertet und davon profitiert.

Die Erfahrungen der Kinder mit Institutionen des Kinderschutzes waren lange Zeit eher Inhalt von Sachbüchern und Dokumentarfilmen, in denen etwa ehemalige Heimkinder berichteten. Auch daraus kann gelernt werden, was die Kinder erleben, so berichten sie immer wieder über Erfahrungen mangelnder Wertschätzung (z. B. Henger 2018; Demirkan 2001). Seit einigen Jahren liegen aber auch wissenschaftliche Untersuchungen vor. Wir haben hier unsere beiden eigenen Untersuchungen bereits mehrfach erwähnt. Wie immer müssen diese aber auch eingebettet in die Arbeiten von Kolleg_innen gesehen werden. Zu nennen wären etwa die Untersuchung von Ackermann und Robin (2014) zur Typisierung von Kindern durch Professionelle des Kinderschutzes, auch die Untersuchung von Erfahrungen, die Pflegekinder vor allem auch im Vermittlungsprozess machen (Helming und Kindler 2014). Die Strategien, in denen Pflegekinder versuchen, Normalität in ihren Biografien herzustellen, zeichnet Reimer (2017) nach. Haase (2021) zeigt, dass eine intensive Beschäftigung mit Kindern alleine noch keine Kindzentrierung des Kinderschutzes sicherstellt. Sie konstatiert, dass Kinder oft lediglich „Kronzeugen“ sind in Abklärungsprozessen, die von Erwachsenen angestoßen werden und die Ängste und Sorgen der Erwachsenen bedienen und nicht die der Kinder. Den Kindern gelingt es auch kaum, dies im Abklärungsprozess zu ihren Gunsten zu ändern. Tausendfreund und Mitautor_innen (2023) haben ein Sonderheft der Zeitschrift „Children and Youth Services Review“ zusammengestellt, in dem die Perspektive der Kinder und der Umgang der Institutionen des Kinderschutzes damit zum Thema gemacht werden. Ein weiterer Schritt wird es sein, das so zusammen gestellte Wissen in Praktiken und Verfahren des Kinderschutzes zu übersetzen und diese wiederum wissenschaftlich zu begleiten.

Dieses Wissen wird die Frage, wie weit sich der Kinderschutz als öffentliche Institution in den privaten Raum einschalten darf, nicht beantworten, sie muss weiterhin gestellt werden, im einzelnen Fall und auch grundsätzlich. Sie muss aber auch unter Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder beantwortet werden, und das kann mit wachsendem kindzentrierten Wissensbestand zumindest als Versuch geschehen. Wenn dann den Kinderrechten Rechnung getragen werden soll, wird sich erst zeigen, dass Kinderrechte immer auch gegen die Rechte anderer Personen verhandelt werden. Einfacher wird die Aufgabe des Kinderschutzes damit nicht, die beiden zu Beginn vorgestellten Geschichten lassen das bereits erkennen.

Literatur

- Ackermann, T., & Robin, P. (2014). Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungen. In D. Bühler-Niederberger, et al. (Hrsg.), *Kinderschutz* (S. 64–81). München: Beltz Juventa.
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2015). Invisible children? Professional bricolage in child protection. *Children and Youth Services Review*, 57, 149–158.
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2017). The overburdened mother: How social workers view the private sphere. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hrsg.), *Parents in the spotlight: parenting practices and support from a comparative perspective* (S. 135–170). Leverkusen: Barbara Budrich.
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2024). Unequal paths to clienthood: child protection and domestic bliss. In B. Akkan, J. Hahmann, C. Hunner-Kreisel & M. Kuhn (Hrsg.), *Overlapping inequalities in the welfare state*. Cham: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-031-52227-7_20.
- Bühler-Niederberger, D. (2020). *Lebensphase Kindheit* (2. Aufl.). München: Beltz Juventa.
- Bühler-Niederberger, D., & Alberth, L. (2023). Struggling for open awareness—trajectories of violence against children from a sociological perspective. *Children and Youth Services Review*, 145, 106769. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2022.106769>.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L., & Eisentraut, S. (2014). *Kinderschutz: wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Demirkan, R. (2001). *Der Mond, der Kühlschrank und ich. Heimkinder erzählen*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Donzelot, J. (1980). *Die Ordnung der Familie*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Duby, G. (1990). Vorwort zur Geschichte des privaten Lebens. In Ph. Ariès & G. Duby (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens* (S. 7–9). Frankfurt: Fischer.
- Franzheld, T. (2017a). Verdacht als theoretische Reflexion und analytische Konzeption der Kinderschutzforschung. *Sozialer Sinn*, 18, 255–280. <https://doi.org/10.1515/sosi-2017-0012>.
- Franzheld, T. (2017b). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Haase, J. (2021). *Das Kind als Kronzeuge: professionelle Konstruktionen des Kinderschutzes*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Hardegger, U. (2012). *Die Akte der Luisa de Agostini. Eine Frau zwischen Wohlfahrt und Bevormundung*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Helming, E., & Kindler, H. (2014). Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in der Pflegekinderhilfe in Deutschland. In D. Bühler-Niederberger, et al. (Hrsg.), *Kinderschutz* (S. 82–100). München: Beltz Juventa.
- Herger, L. (2018). *Lebenslänglich. Briefwechsel zweier Heimkinder*. Zürich: Hier und Jetzt.
- Marks, S., & Sehmer, J. (2017). Familiäre Autonomie im Kinderschutz. *Sozialer Sinn*, 18, 203–229. <https://doi.org/10.1515/sosi-2017-0010>.
- Reimer, D. (2017). *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Richter, J. (2011). „Gute Kinder schlechter Eltern“: Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg, 1884–1914. Wiesbaden: VS.
- Tausendfreund, T., Reimer, D., Gabriel, T., & Fernandez, E. (2023). The perspective of the child in child and youth welfare. *Children and Youth Services Review*, 155, 7156. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2023.107156>.
- Thole, W., Marks, S., & Sehmer, J. (2017). Praktiken des Kinderschutzes im empirischen Blick. *Sozialer Sinn*, 18, 167–178. <https://doi.org/10.1515/sosi-2017-0008>.
- WHO (2013). *European report on preventing child maltreatment*. https://www.who.int/europe/health-topics/violence/preventing-child-maltreatment#tab=tab_1download – 09. <https://doi.org/10.2021European-Report-on-Preventing-Child-Maltreatment.pdf>

Doris Bühler-Niederberger, Dr., emeritierte Professorin der Universität Wuppertal, Deutschland, für Soziologie der Fa-

milie, Jugend und Erziehung, zurzeit Co-Leitung eines DFG-Projektes zu devianten schulischen Karrieren. Past President des RC 53 (Sociology of Childhood) der International Sociological Association.

Lars Alberth, *1978. Dr. rer. soc., Professor für Theorien und Methoden der Kindheitsforschung an der Leuphana Universität Lüneburg, Deutschland.

Korrespondenzadresse

Doris Bühler-Niederberger
Bergische Universität Wuppertal
Wuppertal, Deutschland
buehler@uni-wuppertal.de

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.